



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>9. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. August 1998</b>	<b>Nummer 32</b>
--------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Änderung der Vereinbarung für die Bildung des Amtes Trebbin .....	714
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000 .....	714
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 31/1998	

### **Änderung der Vereinbarung für die Bildung des Amtes Trebbin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Juli 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 erste Alternative der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindegemeinschaften vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Thyrow, Schönhagen, Lüdersdorf, Stangenhagen, Klein Schulzendorf, Blankensee und der Stadt Trebbin vom 10. Juli 1998 über die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Amtes Trebbin vom 15. Februar 1992 genehmigt.

Das Amt Trebbin bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben ab dem 27. September 1998 der Verwaltung der amtsangehörigen Stadt Trebbin.

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000**

Vom 9. Juli 1998

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes als Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze gewähren.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr in erstmalig ausbildenden Betrieben, wobei die Gründung des Betriebes nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses laut Lehrvertrag zurückliegen darf.
- 2.2 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die mit Auszubildenden abgeschlossen werden, deren bisheriger Ausbildungsbetrieb die Ausbildung aus Gründen eines Konkurses bzw. einer Gesamtvollstreckung, Liquidation oder Insolvenz beendet hat.

- 2.3 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die mit Jugendlichen in anerkannten Berufen im Bereich der Zukunftstechnologie (Anlage 1) abgeschlossen werden.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird. Ausgenommen davon sind die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg sowie die Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung.
- 4.2 Ausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91 und 97 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stelle (im folgenden: zuständige Stelle nach BBiG) eingetragen sein.
- 4.3 Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.
- 4.4 In den Fällen von Nummer 2.2 muß das die Ausbildung zu Ende führende Unternehmen den Antrag vor Abschluß des Berufsausbildungsverhältnisses stellen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.1:
- a) 3.000 DM für männliche Auszubildende,
- b) 3.000 DM für weibliche Auszubildende in Berufen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind,
- c) 4.000 DM für weibliche Auszubildende in Berufen, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind.
- 5.4.2 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.2 ist die Höhe des Zuschusses wie folgt von der noch verbleibenden Dauer der Ausbildung bis zur Abschlußprüfung abhängig:
- a) 4.000 DM für mehr als ein Jahr Ausbildung,

b) 2.000 DM für noch drei Monate bis ein Jahr Ausbildung,

c) 1.000 DM für weniger als drei Monate Ausbildung.

5.4.3 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.3:

a) 3.000 DM für männliche Auszubildende,

b) 4.000 DM für weibliche Auszubildende.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Sofern ein nach den Nummern 2.1 oder 2.3 begründetes Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöst wird, kann es in einem Zeitraum bis zu drei Monaten durch ein neues Berufsausbildungsverhältnis ersetzt werden, ohne daß der Zuschuß zurückzuzahlen ist.

6.2 Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn ein gefördertes Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf von einem Jahr abgebrochen bzw. gekündigt wird. Wird in Fällen nach der Nummer 2.2 ein kürzeres Berufsausbildungsverhältnis als ein Jahr eingegangen, ist der Zuschuß zurückzuzahlen, wenn das Berufsausbildungsverhältnis nicht bis zur Abschlußprüfung geführt wird. Bei der Bemessung des Rückzahlungsbetrages ist die Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit anteilig nach Monaten zu berücksichtigen.

**7. Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
 LASA Brandenburg GmbH  
 Geschäftsbereich Programmmzentrale  
 Gartenstr. 2  
 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 03 54  
 14439 Potsdam

zu stellen.

7.1.2 In den Fällen der Nummer 2.1 sind Nachweise über  
 a) die erstmalige Ausbildung (Bestätigung der zuständigen Stelle auf dem Antrag),

b) den Termin der Betriebsgründung, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug u. ä.) zu erbringen.

7.1.3 In den Fällen der Nummer 2.2 sind darüber hinaus entsprechende Nachweise über eine Geschäfts- oder Betriebsaufgabe des bisherigen Ausbildungsbetriebes aus Gründen eines Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Li-

quidations- oder Insolvenzverfahrens (Gerichtsschluß, Auskunft des Liquidators u. ä.) zu erbringen.

7.1.4 Auf das Einreichen eines Finanzierungsplanes wird verzichtet, wenn der Antragsteller im Antragsformular erklärt, daß mit der Zuwendung sowie eigenen und sonstigen Mitteln die Finanzierung der Ausbildungsvergütung des Auszubildenden gesichert ist.

7.2 Auszahlungsverfahren

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen der registrierten Ausbildungsverträge in Kopieform. Die Zuwendung wird auf Anforderung ausgezahlt. Bei förderfähigen Anträgen mit bis zu zwei Förderfällen oder bei Auszubildenden nach Nummer 2.2 kann die Zuwendung nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt werden. Bei den verbleibenden förderfähigen Anträgen wird eine erste Rate in Höhe von 50 % nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt; die zweite Rate kann erst nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ausgezahlt werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Schaffung betrieblicher Berufsausbildungsverhältnisse ist nachgewiesen, wenn gemäß einem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular

a) der Antragsteller und der Auszubildende nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres schriftlich den weiteren Bestand des Berufsausbildungsverhältnisses bestätigen und

b) der Antragsteller versichert, daß die empfangene Zuwendung ausschließlich für die Ausbildungsvergütung verwendet wurde.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8. Statistik**

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmmzentrale, Informationen zu den geförderten Betrieben (Betriebsgröße, Kammerbezirk) und der Anzahl der geschaffenen Ausbildungsplätze. Die Wirkungskontrolle zu den geschaffenen Ausbildungsplätzen umfaßt insbesondere die Zahl der Auszubildenden nach Branchen (geschlechtsspezi-

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

716

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 14. August 1998

fisch) und nach der regionalen Verteilung (Kammerbezirke). Des weiteren sind Konkurslehrlinge und die neuen Berufe in der Statistik gesondert auszuweisen.

**Anlage 2****9. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft und tritt am 30. Juni 2000 außer Kraft. Sie ist Grundlage für Bewilligungen zur Förderung der Ausbildungsjahrgänge 1998/99 und 1999/2000.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze in Land Brandenburg vom 17. April 1997 außer Kraft.

**Berufe, in denen weibliche Auszubildende nicht besonders gefördert werden:**

<u>Berufsfeld</u>	<u>Ausbild.-Bereiche</u>
<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>	
Bürokauffrau	IH, HW
Kauffrau für Bürokommunikation	IH
Kauffrau im Einzelhandel	IH
Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	IH
Luftverkehrskauffrau	IH
Reiseverkehrskauffrau	IH
Verkäuferin	IH
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>	
Schauwerbegestalterin	IH
<b>Körperpflege</b>	
Friseurin	HW
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>	
Fachgehilfin im Gastgewerbe	IH
Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk	HW
Hauswirtschaftlerin	Hausw.
Hotelfachfrau	IH
Restaurantfachfrau	IH
<b>Agrarwirtschaft</b>	
Floristin	IH
<b>Keinem Berufsfeld zugeordnet</b>	
Arzthelferin	FB
Notarfachangestellte	FB
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	FB
Rechtsanwaltsfachangestellte	FB
Steuerfachangestellte	FB
Zahnarzthelferin	FB

**Anlage 1****Ausgewählte neue Berufe, die besonders gefördert werden: (ab 01.08.1998 in Kraft)**

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste  
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik  
 Fotomedienlaborant/in  
 Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien  
 Mechatroniker/in  
 Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien  
 Mikrotechnologie/in

**(ab 01.08.1997 in Kraft)**

Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in  
 Fachinformatiker/in  
 Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau  
 Informatikkaufmann/-frau

**(ab 01.08.1996 in Kraft)**

Film- und Videoeditor/in  
 Mediengestalter/in Bild und Ton  
 Werbe- und Medienvorlagenhersteller/in

IH = Industrie und Handel  
 HW = Handwerk  
 FB = Freie Berufe

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0